

S a t z u n g

I.

Allgemeine Bedingungen

§ 1

Name und Sitz

Der Club führt den Namen „Tennis-Club Grün-Weiß von 1909 e. V. Leer“ und hat seinen Sitz in Leer. Der Club ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leer eingetragen.

§ 2

Zweck des Clubs

Der Club „Tennis-Club Grün-Weiß von 1909 e. V. Leer“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung oder der an ihre Stelle tretenden Bestimmungen.

Zweck des Clubs ist die Förderung des Sports, und zwar des Tennissports.

Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch

- das Halten von Tennisplätzen,
- die Durchführung des Spielbetriebs auf diesen Plätzen,
- die Veranstaltung von Tennisturnieren und sonstigen sportlichen Veranstaltungen,
- die Betreuung der Mitglieder in sportlichen Fragen,
- die Förderungen sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Clubs

Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

§ 5

Ausgaben des Clubs

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Auflösung des Clubs und Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Clubs an die Stadt Leer, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 7
Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Organe des Clubs werden durch die vorliegende Satzung geregelt. Darüber hinaus sind die Satzungen und die Ordnungen des NTV und des DTB maßgebend.

II. Mitgliedschaft

§ 8
Gliederung des Clubs

Der Club setzt sich zusammen aus:

1. Ehrenmitgliedern
2. Aktiven Mitgliedern
3. Passiven Mitgliedern
4. Jugendmitgliedern bis 18 Jahre
5. Studenten, Schülern, Wehrpflichtigen und Auszubildenden über 18 Jahre

§ 9
Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Clubs kann jede natürliche und juristische Person werden.

Wer Mitglied des Clubs werden will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Bei Jugendlichen ist die Unterschrift der (des) gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich. Über den Aufnahmeantrag beschließt der Vorstand, der die Aufnahme schriftlich bestätigt. Mit der Bestätigung wird die Mitgliedschaft rechtswirksam.

Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann ohne Begründung erfolgen.

§ 10
Ehrenmitglieder

Damen und Herren, die sich besonders um die Förderung des Sportes innerhalb des Clubs verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, wie die aktiven Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 11
Rechte der Mitglieder

Die Clubmitglieder sind insbesondere berechtigt,

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt,

- b) die Einrichtungen des Clubs nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen,
- d) vom Club Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e. V. jeweils abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des Clubs, den Satzungen und den Ordnungen des NTV sowie des DTB. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- 1. die Interessen des Clubs zu wahren,
- 2. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und die Aufnahmegebühr pünktlich zu entrichten.

Die Höhe der Beiträge und die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung des Clubs durch Beschluss festgesetzt. Die Beiträge sind am 01. April eines jeden Jahres fällig; die Aufnahmegebühr mit der schriftlichen Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand.

Über eventuelle Beitragsermäßigungen oder -befreiungen entscheidet der Vorstand. Sie sind nur in besonderen Ausnahmefällen zu gewähren.

Die Beiträge sollen im Bankeinzugsverfahren erhoben werden.

Bei verspäteter Zahlung werden Mahngebühren und Verzugszinsen berechnet, deren jeweilige Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.

- 3. an allen sportlichen Veranstaltungen, zu denen sie sich verpflichtet haben, mitzuwirken,
- 4. Beschlüsse des Clubs zu befolgen.

§ 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1. Durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung des Mitglieds zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres. Maßgebend ist der Eingang beim Tennis-Club.
 - Ein Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft ist bis zum 31.12. möglich.
- 2. Durch Beschluss des Vorstandes und eine schriftliche Mitteilung mit Begründung an das betreffende Mitglied. Der Beschluss kann nur aufgrund einer schriftlichen Empfehlung des Ehrenrates, der dem betreffenden Mitglied ebenfalls schriftlich mitzuteilen ist, ergehen.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten dem Club gegenüber unberührt.

§ 14 Ausschlussgründe

Der Ausschluss eines Mitglieds (§13 Abs. 3) kann nur aufgrund einer schriftlichen Empfehlung des Ehrenrates in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

1. Wenn die unter § 12 festgelegten Pflichten gröblich verletzt werden,
2. wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt oder gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Fassung des Ausschlussbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Die Entscheidung mit Begründung ist dem Betroffenen formell zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist der Einspruch an das Ehrengericht des Kreissportbundes innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung zulässig, das endgültig entscheidet. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

III. Organe und Ausschüsse des Clubs

§ 15 Gliederung der Organe

Organe des Clubs sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Fachausschüsse,
4. der Ehrenrat.

§ 16 Zusammentreten und Vorsitz

1. Die Mitglieder üben ihre Clubhoheit in der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Clubs aus. Stimmrecht haben in der Mitgliederversammlung nur anwesende Mitglieder über 18 Jahre.
2. Innerhalb von 6 Wochen nach Ende des Geschäftsjahres findet eine Hauptversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf nach Ermessen des Vorstandes, oder, wenn dies mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder beantragen, innerhalb von 4 Wochen einberufen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder per email und auf der Homepage des Vereins unter Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem vom Vorstand festgesetzten Versammlungstermin.

4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden bzw. dem jeweiligen Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der stimmberechtigten Anwesenden,
 - b) Jahresbericht der Vorstandsmitglieder,
 - c) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes,
 - d) Neuwahlen
 - e) Erledigung der Anträge.
6. Der Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung unterliegt im Besonderen:
 - a) Entlastung des Vorstandes,
 - b) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - c) Wahl von mindestens drei Kassenprüfern,
 - d) Wahl des Veranstaltungsausschusses,
 - e) Wahl des Ehrenrates,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Festsetzung der Beiträge und der Aufnahmegebühr.

§ 17 Clubvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Kassenwart,
4. dem Schriftführer,
5. dem Sportwart (und eventuell einem Stellvertreter),
6. dem Jugendwart (und eventuell einem Stellvertreter),
7. den Werbe- und Pressewart,
8. dem 1. Beisitzer,
9. dem 2. Beisitzer,
10. dem 3. Beisitzer.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung einzeln auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar in jedem ungeraden Jahr

- der 1. Vorsitzende,
- der Kassenwart,
- der Sportwart und ein eventueller Stellvertreter,
- dem Werbe- und Pressewart,
- der 1. Beisitzer;

jedem geraden Jahr

- der 2. Vorsitzende,
- der Schriftführer,
- der Jugendwart und ein eventueller Stellvertreter,
- der 2. und 3. Beisitzer.

Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Ein Mitglied kann jedoch höchstens 2 Vorstandsämter innehaben.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer.

§ 18

Pflichten und Rechte des Vorstandes

1. Der Gesamtvorstand hat die Geschäfte des Clubs nach den Vorschriften dieser Satzung und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
2. Der 1. Vorsitzende vertritt den Club nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Club, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er unterzeichnet in der Regel die Protokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen und alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
3. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
4. Der Kassenwart verwaltet die Kassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Zahlungen dürfen nur im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für die Bestände und die gesicherte Anlage des Clubvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenprüfung sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.
5. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr und kann einfache, für den Club unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. oder 2. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.
6. Der Sportwart bearbeitet sämtliche Sportangelegenheiten. Er bzw. sein Stellvertreter oder ein Mitglied des Sportausschusses leitet den Abschluss und die Durchführung von Turnieren.
7. Der Jugendwart bzw. sein Stellvertreter betreut die Jugendmitglieder in sportlicher und erzieherischer Hinsicht. Er setzt sich vor allem für die Heranbildung und Förderung des Jugendnachwuchses ein.
8. Der Werbe- und Pressewart hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten wie Berichterstattung an die Presse, Bekanntmachungen usw. zu erledigen. er vertritt den Schriftführer im Verhinderungsfall.
9. Die Beisitzer unterstützen den Vorsitzenden. Sie übernehmen jeweils vom 1. Vorsitzenden zugewiesene Sonderaufgaben.

§ 19

Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung jeweils auf ein Jahr zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinsam zum Schluss des Geschäftsjahrs die Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis in einem Pro-

protokoll niederzulegen und der Jahreshauptversammlung hierüber zu berichten. Einmalige Wiederwahl von zwei der drei Kassenprüfer ist zulässig.

§ 20 Sportausschuss

Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus dem Sportwart, der den Vorsitz führt, seinem eventuellen Stellvertreter, dem Jugendwart und dessen eventuellen Stellvertreter sowie den von den spielenden Mannschaften gewählten Mannschaftsführern. Er sorgt für die ordentliche Durchführung der Turniere.

§ 21 Veranstaltungsausschuss

Der Veranstaltungsausschuss plant und regelt die Durchführung von gesellschaftlichen Veranstaltungen, die mit dem Vorstand abzustimmen und von diesen anzuzeigen sind.

§ 22 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat, dessen Mitglieder nicht dem Vorstand angehören dürfen, besteht aus 3 langjährigen Mitglieder, die zusammen mit 2 Ersatzleuten von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren zu wählen sind. Der Ehrenrat ist verpflichtet, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden zu wählen. Der Ausschuss ist nur beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind.

Er entscheidet gemäß der Disziplinarordnung des DTB über Verstöße gegen die satzungsgemäße Ordnung des Clubs und über Sportverfehlungen disziplinarischen Charakters von Mitgliedern des Clubs. Er hat das Recht, Ungebührlichkeiten zu rügen, dem Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes zu empfehlen und notfalls die Ausübung der Mitgliedsrechte zu suspendieren. Vor jeder Entscheidung ist das betreffende Mitglied vom Ehrenrat zu hören.

Der Ehrenrat kann von Mitgliedern gegen Maßnahmen von Cluborganen oder bei Unstimmigkeiten mit anderen Clubmitgliedern angerufen werden. In diesem Fall hat der Ehrenrat innerhalb von 2 Wochen zu entscheiden.

2. Gegen die Entscheidungen des Ehrenrates - nicht gegen die Ausschlussempfehlung eines Mitgliedes - kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen Einspruch beim Ehrengericht des KSB eingelegt werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

§ 23 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Die Organe sind beschlussfähig, wenn ihre Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Abstimmung erfolgt, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist, offen.

§ 24 Wahl des Vorstandes

In der Jahreshauptversammlung geben die Vorstandsmitglieder (Vorsitzender, Schriftführer, Kassenwart, Sportwart und Jugendwart) ihre Rechenschaftsberichte - die schriftlich abgefasst sein müssen -

über das verflossene Geschäftsjahr ab und stellen im Turnus von 2 Jahren ihre Ämter nach erteilter Entlastung zur Verfügung. Ein gewählter Versammlungsleiter sorgt für die Wahl des 1. Vorsitzenden, der dann die weiteren Wahlen leitet. Die Wahlen müssen auf Antrag geheim durchgeführt werden. Das Ergebnis ist von zwei aus der Versammlung zu wählenden Mitgliedern festzustellen. Erreicht bei mehreren Wahlvorschlägen kein Kandidat die Mehrheit, so hat eine Stichwahl zu erfolgen. Ergibt sich wiederum keine Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Sollte für die Besetzung des Vorstandsamtes nur ein Vorschlag eingebracht werden, gilt der Vorgeschlagene als gewählt, falls er dieses Amt annimmt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 26 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 27 Auflösung des Clubs

Die Auflösung des „Tennis-Club Grün-Weiß von 1909 e. V. Leer“ kann nur aufgrund zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Andernfalls ist binnen 6 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Die Auflösung muss aber in diesem Fall mit 3/4 Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leer in Kraft.